



- Abteilung Bankwirtschaft -

Vorträge

Am **18. November 2013**, um **12:00 Uhr**, hält **Herr WP/StB/CPA Ulrich Lotz**, Partner, Deloitte & Touche GmbH im Hörsaal XXIII einen Vortrag zum Thema:

„Die Bilanzierung von ABS-Transaktionen nach HGB und IFRS“

Am **25. November 2013**, um **12:00 Uhr**, hält **Herr Rolf Glockenmeier** von der VW Financial Services AG, im Hörsaal XXIII einen Vortrag zum Thema:

„ABS Transaktionen der VW Financial Services AG“

Am **11. Dezember 2013**, um **10:00 Uhr**, hält **Herr Dr. Ulrich Stephan**, Chief Investment Officer der Deutsche Bank AG, im Hörsaal XXV einen Vortrag zum Thema:

„Anlagestrategien in turbulenten Zeiten“

Am **16. Dezember 2013** hält **Herr Veljo Kustrow**, Vice President Morgan Stanley & Co. Ltd., in der Zeit von **12:00 - 14:00 Uhr** im Hörsaal XXIII einen Vortrag zum Thema:

„M&A-Transaktionen in der Finanzindustrie“

Zu allen Vorträgen sind uns Gäste herzlich willkommen. Eine Anmeldung hierzu ist nicht erforderlich.

Seminare im Wintersemester 13/14

Am Freitag, dem **13. Dezember 2013**, findet in der Zeit von **9 - 17:30 Uhr** im Raum 110 (WiSo-Gebäude) ein Bachelorseminar und ein Seminar für Master- und Diplomstudenten zum Thema:

Factoring

statt. Gäste sind herzlich willkommen! Wir bitten um eine telefonische Anmeldung bei Frau Brand (0221/4704479).

Themen:

1. Funktionen und Ausgestaltungsformen des Factorings und dessen Einordnung in das Finanzierungsspektrum.

2. Regulatorische Anforderungen an Factoringunternehmen.
3. Mehrfache Abtretungen und „Kollisionsfälle“ im Factoring.
4. Moral Hazard und Factoring.
5. Mikroökonomische Determinanten des Factorings.
6. Makroökonomische Determinanten des Factorings.

Forschungsprojekte

Die Leverage Ratio - eine geeignete Kennzahl zur Begrenzung von Bankrisiken?

In der Regulierung von Banken im Rahmen von Basel III spielt die Leverage Ratio als risikoinensitive Eigenkapitalanforderung eine bedeutende Rolle. Bei der Leverage Ratio wird das Eigenkapital ins Verhältnis zur gesamten Bilanzsumme gesetzt und die Hebelung der Bilanzsumme hierbei auf das 33,3-Fache des gesamten Kernkapitals begrenzt. Der Baseler Ausschuss hat die Leverage Ratio neu in das Regelwerk zu Basel III aufgenommen. Diese muss ab dem kommenden Jahr von den Banken gemeldet werden (ab 2015 müssen Banken die Leverage Ratio veröffentlichen und ab 2018 wird sie denselben Status wie die übrigen Kapitalregeln von Basel III erhalten). In dem Forschungsprojekt wird untersucht, ob die Leverage Ratio (als risikoinsensitives Maß) ein konzeptionell geeignetes Instrument ist, um das Risiko einer Bank zu begrenzen und ob diese Maßzahl risikobasierter Eigenkapitalanforderungen überlegen ist.

Weitere Fragestellungen leiten sich aus den sich ergebenden Umsetzungsproblemen ab: z.B. die Vergleichbarkeit der Leverage Ratio vor dem Hintergrund unterschiedlicher Bilanzierungssysteme, die Auswirkungen auf den Kapitalbedarf bei verschiedenen Banken bzw. die Notwendigkeit zum Abbau von Aktiva sowie die Auswirkungen auf die Geschäftspolitik der Banken.

Ferner werden Alternativen zur Einführung einer Leverage Ratio untersucht.

Bewertung systemischer Risikomaße hinsichtlich ihrer Eignung für die makroprudenzielle Regulierung

Seit der internationalen Finanzmarktkrise von 2007-2009 verfolgen insbesondere Politik und Aufsicht das Ziel, systemische Risiken im Finanzsystem zu erfassen und zu quantifizieren. So soll ein zielgerichtetes Monitoring systemischer Risiken der Finanzaufsicht zukünftig ermöglichen, die makroprudenzielle Überwachung und Regulierung des Finanzsystems zu verbessern. Systemisches Risiko kann vereinfacht als die Möglichkeit des Eintritts einer Finanzkrise definiert werden, welche zu erheblichen Verlusten innerhalb des Finanzsystems führt und infolgedessen es zu Spillover-Effekten auf die Realwirtschaft kommt. Schwieriger gestalten sich hingegen die Quantifizierung systemischer Risiken sowie die damit verbundene Bewertung der verwendeten Risikomaße hinsichtlich ihrer Eignung für die Regulierung.

Vor diesem Hintergrund verfolgt das Forschungsprojekt das Ziel, das Potenzial bzw. die Güte von ausgewählten kapitalmarktbasiereten systemischen Risikomaßen zu analysieren. Ein Risikomaß wird als geeignetes makroprudenzielles Monitoring-Instrument angesehen, wenn es die Symptome eines systemischen Ereignisses erfassen kann. Aus dem systemischen Risikobegriff folgt, dass ein valides Risikomaß einen negativen Zusammenhang zur Entwicklung der Finanzmärkte und der Realwirtschaft aufweisen und sich bestenfalls für Prognosen letzterer eignen sollte. Die Analyse der Prognosekraft der systemischen Risikomaße für Finanzmarkt- und makroökonomische Variablen erfolgt auf Basis von Vektorautoregressionen. Weiterhin wird der Zusammenhang zwischen systemischem Risiko und aggregierten Bilanzcharakteristika von Finanzinstituten untersucht. Die Untersuchung erfolgt auf Basis eines Datensatzes von börsennotierten europäischer Banken, die über den Untersuchungszeitraum von 2005 bis 2013 eine Bilanzsumme von mindestens 30 Milliarden Euro aufweisen.

Aus der Gesetzgebung

Das **Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung von Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen** vom 7.8.2013 ist im Bundesgesetzblatt ([BGBl. I, S. 3090](#)) veröffentlicht worden. Systemrelevante Kreditinstitute sind jetzt verpflichtet, frühzeitig selbstständig Sanierungspläne zu erstellen, die darlegen, wie im Krisenfall die finanzielle Stabilität wiederhergestellt werden kann. Außerdem wird zum 1.7.2015 eine Trennung des Eigenhandels und anderer risikanter Geschäfte der Bank vom Einlagen- und Kreditgeschäft eingeführt. Eine neue Strafnorm, nach der Vorstände von Banken und Versicherern strafrechtlich haften sollen, wenn Anforderungen im Risikomanagement nicht eingehalten wurden und es dadurch zu einer Bestandsgefährdung kommt, wurde noch so abgemildert, dass die Tat nur dann strafbar ist, wenn der Täter einer vollziehbaren Anordnung der BaFin zuwidergehandelt hat.

Die Planungen der EU zur Einführung einer **Bankenunion** gehen voran. Am 12.9.2013 stimmte das Europäische Parlament und am 15.10.2013 der Finanzministerrat für die Errichtung einer europäischen Bankenaufsicht ([Single Supervisory Mechanism, SSM](#)). Die 128 größten, systemrelevanten Banken des Euroraums sollen ab November 2014 direkt von der EZB überwacht werden; für die kleineren Banken bleiben die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten zuständig. Als zweites Element der Bankenunion plant die Europäische Kommission in einem [Verordnungsvorschlag](#) die Einführung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, SRM). Dieser bezweckt, alle Banken im Krisenfall bei Erhaltung ihrer systemrelevanten Funktionen auf Kosten der Eigentümer und Gläubiger abwickeln zu können. Dazu soll auch ein europäischer, vom Bankensektor finanzierter Abwicklungsfonds eingerichtet werden. Die Ausgestaltung wird noch im Einzelnen diskutiert.

Forschung und Veröffentlichungen

Alternative Streitbeilegung im Bankgeschäft

Ein Forschungsschwerpunkt von Prof. Berger gilt der alternativen Streitbeilegung im Bankgeschäft mit gewerblichen Kunden. Hier vollzieht sich seit der Finanzkrise von 2008/ 2009 ein Sinneswandel im Hinblick auf die Akzeptanz der Schiedsgerichtsbarkeit und anderer Formen alternativer Streitbeilegung. So hat die International Swaps and Derivatives Association ([ISDA](#)) am 9.9.2013 ihren [„2013 ISDA Arbitration Guide“](#) mit Musterschiedsklauseln für die 2002 und 1992 ISDA Master Agreements für OTC Derivatives veröffentlicht. Prof. Berger stellt eine Arbeitsgruppe bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit ([DIS](#)) zusammen, die demnächst ihre Arbeit aufnimmt. Umfangreiche Informationen, u.a. eine ausführliche Einführung in die Thematik, praktische Fälle, Musterklauseln und Literaturhinweise, hat Prof. Berger in deutscher und englischer Sprache auf der Internetseite seines Lehrstuhls zusammengestellt. Die Seiten sind auch direkt unter [www.arbitration-in-finance.com](#) erreichbar.

Rechtsgeschäftliche Probleme im Übernahmerecht

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) enthält v.a. öffentlich-rechtliche Regelungen zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes. Daneben trifft es aber auch spezielle zivilrechtliche Regelungen zu öffentlichen Angeboten, insbes. Übernahmeangeboten, durch die die Zielgesellschaft und ihre Aktionäre geschützt werden sollen. Ein in Heft 8 der Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht (BKR 2013, 316-323) erschiener Beitrag von Bernd Scholl und Freya Carolin Siekmann, Mitarbeiter am Institut, befasst sich mit dem Verhältnis zwischen dem im WpÜG geregelten Sonderprivatrecht und den Regelungen im Allgemeinen Teil des BGB.

Exkalkationsklauseln

Vor kurzem erschien die von Prof. Berger betreute Dissertation von Thomas Arntz zum Thema [„Exkalkationsklauseln, Recht und Praxis mehrstufiger Streiterledigungsmechanismen“](#) in der von Prof. Berger mitherausgegebenen Schriftenreihe der [Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit](#). Zu diesem Thema hatte Prof. Berger im Januar auf der Jahrestagung von [P.R.I.M.E. Finance](#) in den Haag vorgetragen.

Entscheidungen im Bankrecht

BGH: Erbnachweisklausel in AGB-Sparkassen unwirksam

Der XI. Zivilsenat des BGH hat entschieden ([Urt. v. 8.10.2013 - XI ZR 401/12](#)), dass das in Nr. 5 der AGB-Sparkassen vorgesehene Recht der Sparkasse, generell und unabhängig davon, ob im Einzelfall das Erbrecht zweifelhaft ist oder durch andere Dokumente einfacher und/oder kostengünstiger nachgewiesen werden kann, auf der Vorlage eines Erbscheins bestehen zu können, die Kunden entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt und daher im Bankverkehr mit Verbrauchern nach § 307 BGB unwirksam ist.

OLG D`dorf: Aufklärungspflicht bei Swap-Geschäften

Das OLG Düsseldorf hat mit [Urt. v. 7.10.2013](#) (I-9 U 101/12) der Stadt Ennepetal in einem Rechtsstreit mit der Rechtsnachfolgerin der WestLB um Swap-Geschäfte recht gegeben. Unter Bezugnahme auf die [Rechtsprechung des BGH](#) entschied das OLG, dass die Bank bei Zinswetten darüber aufklären müsse, dass das Verlustrisiko der Kommune höher als das der Bank eingeschätzt wird.

Vorlesungen im Wintersemester 2013/14

Prof. Berger hält Vorlesungen im Bankrecht (Di. 16-17.30 Uhr, S 22), Kreditsicherungsrecht (Di. 8-9.30 Uhr, II) und Sachenrecht (Mo. 16-17.30 Uhr, A1).

Institut für Bankwirtschaft und Bankrecht an der Universität zu Köln e.V.

Geschäftsführende Direktoren: Univ.-Prof. Dr. Thomas Hartmann-Wendels, Univ.-Prof. Dr. Klaus Peter Berger
Albertus-Magnus-Platz • 50923 Köln • Tel.: 0221/470-4479 (-2327) • Fax: 0221/470-2305 (-5118)

Dieser Newsletter erscheint regelmäßig. Die bisherigen Ausgaben können Sie im [Archiv](#) einsehen.

Sollten Sie den kostenlosen Bezug nicht mehr wünschen, können Sie ihn [HIER](#) abbestellen